

Belp; Überbauungsordnung Zone mit Planungspflicht ZPP X Säget, Vorprüfung

Laufnummer	2024.DIJ.9749	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	06.05.2024	Ende	
Bemerkung	06.05.2024: Erster Posteingang 18.06.2024: Pendent Gemeinde/RK/Region: Aufgrund Eingangsbestätigung -> Fehlendes Überweisungsschreiben N...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2024_07_17_FB_ANF	17.07.2024 17:06:51	1
2024_07_17_FB_OIK II	16.07.2024 12:26:08	3



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Beatrice Schranz
+41 31 636 27 29
beatrice.schranz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Regional- und Ortsplanungen
Philipp Bergamelli
Nydegggasse 11
3011 Bern

Ref.: 2024-WEU.2695 / ID 19629
Ref. Leitbehörde: 2024.DIJ.9749

17. Juli 2024

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Belp
Geschäft:	Überbauungsordnung ZPP Nr. X <i>Säget</i>
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Unterlagen:	Erläuterungsbericht (Mai 2024) Änderungen Überbauungsplan 1:500 (Mai 2024) Überbauungsvorschriften (Mai 2024)

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7)
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
Biotopinventare von Bund und Kanton

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

Allgemein

Wir bedanken uns für die Dokumente zur UeO ZPP X *Säget* der Gemeinde *Belp* und haben folgende Punkte dazu anzumerken:

1. Erläuterungsbericht

Wir vermissen im Erläuterungsbericht eine Erwähnung der Aussenraumgestaltung und der Bepflanzung.

2. Überbauungsvorschriften

Art. 5 der Überbauungsvorschriften: Zur Gestaltung ist nur erwähnt, dass die Aussenraumgestaltung ein Konzept bedingt, zur Bepflanzung sind keine konkreten Hinweise oder Vorgaben zu finden.

Art. 9: Behandelt die Begrünung von Flachdächern, die «extensiv» sein soll. Wir erwarten zur Vermeidung der Ausbreitung invasiver Neophyten die Erwähnung, dass die Begrünung ausschliesslich mit einheimischem Pflanzenmaterial oder Saatgut zu erfolgen hat. Flachdachbegrünungen erfolgen oft mit problematischen Arten.

Art. 13: Was «grün gestalten» bedeuten soll, ist völlig unklar, um eine verbindliche Vorschrift zu erhalten, müsste dies genauer definiert werden.

Art. 13: Im Text wurde der Name der Brücke geändert, in der Randnotiz nicht.

Art. 15: Regelt die Pflanzung von Hochstammbäumen an den auf dem Plan bezeichneten Stellen. Im Sinne des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum, erwarten wir das Präzisieren der Gehölze als «standortgerecht» und «einheimisch», so dass dies für das Bepflanzungskonzept bereits verbindlich ist

3. Überbauungsplan

Auf dem Überbauungsplan sind die bestehenden und die geplanten Gehölze gut dokumentiert – besten Dank!

Befahrbare Wegverbindung (Schotterrasen):

Gemäss ZPP ist entlang der oberen Böschungskante der Gürbe ein 2.5 m breiter Fussweg vom Fussgängersteg bis zur südlichen Parzellengrenze zu erstellen. Im vorliegenden UeP ist eine befahrbare Wegverbindung eingezeichnet. Diese widerspricht zwar den im Kanton Bern üblichen Bauabständen gegenüber der Ufervegetation und auch dem Baureglement der Gemeinde Belp. Dieses legt in Art. 15 für sämtliche Bauten und Anlagen Bauabstände von 10 M gegenüber der Gürbe fest. Abs. 2 desselben Artikel legt fest, dass für standortgebundene Bauten mit öffentlichem Interesse abweichende Abstände festgelegt werden können. Da dieser Weg jedoch bereits in der bewilligten UeO aus dem Jahr 2007 festgelegt wurde, gehen wir davon aus, dass dieser Weg, auch wenn bisher nicht umgesetzt, einen gewissen Bestandsschutz aufweist. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn auf den Weg verzichtet werden könnte, da die Schaffung dieses Wegs in den Krautsaum der Ufervegetation eingreifen und zudem auf Grund einer Zunahme durch die Nutzung zu Störungen der in der Ufervegetation existierenden Lebensgemeinschaften führen könnte.

Im Erläuterungsbericht wird der Gewässerraum der Gürbe von 45m erwähnt, dieser ist jedoch auf dem Überbauungsplan nicht ersichtlich. Für die Planung wäre es sinnvoll, diesen zu berücksichtigen, er kann ja wie auf dem Zonenplan Gewässerraum mit dem Vermerk «im dicht überbauten Gebiet» ergänzt werden.

4. Zusammenfassung

Wir bitten Sie die oben formulierten Hinweise und Anträge zu prüfen und umzusetzen und uns die überarbeiteten Unterlagen für eine erneute Beurteilung noch einmal zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung

In Vertretung:



Nadine Sandau

17.07.2024 15:43

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Beatrice Schranz
MSc Biologin



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 35 11
info.tba@be.ch
www.be.ch/tba

Eicke Knauer
+41 31 636 50 46
eicke.knauer@be.ch

Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Philipp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

17. Juli 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.9749
Interne Auftrags-Nr.: 24054
Ablage: 2020.BVD.6573

Fachbericht

Gemeinde	Belp
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde
Vorhaben	ÜO ZPP X Säget, Vorprüfung
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 18. Juni 2024
Eingangsdatum	19. Juni 2024

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

1 Historische Verkehrswege, Wanderwege, Kantonsstrasse, Lärmschutz

Diese Bereiche sind nicht betroffen.

2 Wasserbau, Naturgefahren (Hochwasser)

Wir sind mit den Anpassungen einverstanden.

3 Fusswege, Veloverkehr

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

4 Kantonsstrasse und Verkehr allgemein

Das Vorhaben liegt an keiner Kantonsstrasse. Des Weiteren haben wir keine Bemerkungen zum Verkehr allgemein, halten aber fest, dass der OIK II nicht zuständig ist für die Überprüfung, ob die Erschliessung über Gemeindestrassen alle massgebenden Vorschriften und technischen Normen einhält. Die Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben ist ausdrücklich Aufgabe der Gemeinde bzw. der von ihnen beauftragten Planungsbüros.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

Adrian Gugger

16.07.2024 11:41

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Thomas Wüthrich
Kreisoberingenieur